



FREUNDE DER FELDSTEINKIRCHE
STEGELITZ E.V.

SATZUNG

Satzung in der Fassung 2017

errichtet am 09.12.2017

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: **Freunde der Feldsteinkirche Stegelitz**
2. Sitz des Vereins ist Stegelitz im Landkreis Uckermark.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Zusatz e.V.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar den gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Erhalt der Feldsteinkirche Stegelitz (Denkmallisten-Nr. 09130667) mit ihrer Bausubstanz und Ausstattung, insbesondere der Restaurierung des Gebäudes und des Inventars, die Instandsetzung der Orgel (Denkmallisten-Nr. 09131145) und der Glocken, sowie die Pflege und Gestaltung der ortsbildprägenden Umgebung des Kirchenhofes. Hierzu sollen geeignete Maßnahmen nach dem Denkmalschutzgesetz folgen, die der Erhaltung des Anwesens förderlich sind.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Aktivitäten werden in enger Abstimmung mit der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde durchgeführt.
4. Der Verein möchte die Vermittlung der Bedeutsamkeit dieser ausgesprochen ungewöhnlichen und einmaligen Dorfkirche aus dem 13. Jahrhundert im Landkreis Uckermark fördern. Die zweischiffige, dreijochige Hallenkirche ist geprägt durch die vollständige Überwölbung des Kirchenschiffes, der Patronatsloge, den viergeschossigen reich verzierten Renaissance-Altar und das Grabdenkmal vom Generalfeldmarschall Georg Abraham von Arnim, erbaut durch den Bildhauer Georg Glume im Jahre 1734.
5. Der Verein will durch die Gemeinschafts- und Öffentlichkeitsarbeit besonders das Interesse der Dorfbewohner, den Urlaubern unserer Region und den Liebhabern Brandenburger Dorfkirchen in nah und fern wecken. Dies soll in erster Linie durch die Organisation kultureller Aktivitäten und Veranstaltungen, die dem Rahmen der Kirchen gerecht werden, geschehen.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, ferner Gemeinschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts werden. Die Rechte der beiden Letztgenannten werden jeweils durch eine natürliche Person wahrgenommen. Die natürliche Person muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Der Antrag auf Beitritt ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist innerhalb eines Monats nach Posteingang beim Vorsitzenden zu treffen. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
3. Den Mitgliedern steht der Verein für alle Angelegenheiten zur Verfügung, die sich aus dem Vereinszweck ergeben.
4. Die Mitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. den Vereinszweck zu fördern,
 - b. die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten,
 - c. Namens- und Adressänderungen unverzüglich beim Vorstand zu melden.

§ 4 Beiträge und finanzielle Angelegenheiten

1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern Beiträge. Die Höhe ist aus der Beitragsordnung zu entnehmen, welche von der Mitgliederversammlung mittels Beschluss festgelegt wird. Die Beiträge sind bis Ende des ersten Quartals des jeweiligen Jahres (31.03.) zu entrichten.
2. Der Verein kann Spendenaktionen durchführen, Stiftungen und Legate zur Erfüllung der Ziele sowie Sachspenden annehmen.
3. Zweckgebundene Spenden werden auf Wunsch des Spenders dem von ihm bezeichneten Projekt zugeführt.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle materiellen Gegenstände und Werte, die der Verein erwirbt bzw. die ihm als Schenkung oder auf anderem Wege übereignet oder zugedacht wurden, sind durch den Vorstand zu inventarisieren. Sie sind Eigentum des Vereins.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, Liquidation oder Auflösung des Vereins.

2. Eröffnung des Insolvenzverfahrens, der Auflösung oder Löschung bei juristischen Personen.
3. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres (30.09.) erklärt werden. Die Erklärung zur Beendigung der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
4. Der Vorstand kann jedes Mitglied ausschließen, wenn dieses schwerwiegend gegen die Ziele des Vereins oder die Satzung verstoßen hat. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mittels Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
5. Mitglieder, die mit der Zahlung des Jahresbeitrages trotz Mahnung mehr als zwei Jahre in Rückstand sind, können ohne Anhörung ausgeschlossen werden. Die Mahnung muss den Hinweis auf einer bevorstehenden Beendigung der Mitgliedschaft enthalten.
6. Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden von Ausschluss nicht berührt. Es erfolgt keine Rückzahlung von Beiträgen oder Spenden.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a. Mitgliederversammlung
 - b. Vorstand.
2. Die Mitglieder eines Vereinsorgans haben die Geschäfte des Vereins unparteiisch zu führen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dieses schriftlich verlangt. Einladungen werden mindestens einen Monat vorher schriftlich zugestellt (Datum des Poststempels). Dabei muss die Tagesordnung mitgeteilt werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen mit schriftlicher Einladung sind innerhalb einer Woche möglich.
3. Weitere Punkte zur Tagesordnung können auf diese gesetzt werden, wenn dies mehrheitlich von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
4. Jede ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.

6. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Änderungen der Satzung – auch des Vereinszweckes und der Auflösung des Vereins – bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung
 - nimmt Berichte des Vorstandes (einschließlich Kassenbericht) und der Kassenprüfer entgegen und fasst entsprechende Beschlüsse,
 - bestimmt die Anzahl der Vorstandsmitglieder und wählt den Vorstand,
 - kann die Abwahl des Vorstandes beantragen, über diesem Antrag wird bei der nächsten Mitgliederversammlung abgestimmt werden,
 - beschließt über die Entlastung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder,
 - berät und genehmigt die Jahresabrechnung und den Kassenvorschlag (Haushaltsplan) für das nächste Geschäftsjahr,
 - wählt mindestens einen Kassenprüfer (für den jeweils nächst vorzulegenden Kassenbericht), die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um die Buchführung zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten,
 - setzt die Höhe von Beiträgen fest,
 - beschließt Satzungsänderungen,
 - beschließt über Anträge nach Maßgabe dieser Satzung,
 - kann die Auflösung des Vereins beschließen.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrag von seinem Vertreter geleitet. Ein Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Über den Hergang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Dies ist vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
9. Die Mitgliedsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, den Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und dem Schatzmeister. Jedes weitere Vorstandsmitglied wird als Beisitzer tätig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
2. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre und währt bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Verein wird
 - a. gerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder,
 - b. außergerichtlich durch mindestens ein Vorstandsmitglied vertreten.

4. Der Vorstand kann über Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Justiz- oder Finanzbehörden verlangt werden, beraten und bei Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder anstelle der Mitgliederversammlung entscheiden. Bei Nichteinstimmigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese vom Vorstand vorgenommenen Satzungsänderungen müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
5. Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, die bei der Wahrnehmung ihrer Vorstandsarbeit entstehen, sind nur dann zu ersetzen, wenn diese unabweisbar und angemessen sind.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder anstelle des Ausgeschieden ein neues Vorstandsmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
7. Der Vorstand führt ein aktuelles Mitgliederverzeichnis und eine aktuelle Inventarliste aller Sachgegenstände.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenden Mitgliederversammlung mit Frist eines Monats mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde zwecks Verwendung für die Unterhaltung der Kirche in Stegelitz.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 09.12.2017 errichtet und von den Gründungsmitgliedern angenommen.